

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:

Der vom Planungsbüro ausgearbeitete Planvorentwurf des B-Plans Nr. 128 "Kramermarktwiese" wird unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses anerkannt. Im nächsten Verfahrensschritt wird die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Unterrichtung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt. Das Verfahren wird gem. § 13 a BauGB durchgeführt.

Es werden folgende Änderungen festgelegt:

Die Verkehrsfläche in den Norden hinein wird auf 6 Meter erweitert.

Unter Punkt 4 der textlichen Festsetzungen heißt es:

Die Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses darf höchstens 0,50 m über Oberkante fertiger Fahrbahnachse liegen, bezogen auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite. Grenzt ein Gebäude auf einem Eckgrundstück mit zwei Gebäudeseiten an eine öffentliche Verkehrsfläche, so gilt als straßenseitige Gebäudeseite die Seite, auf der sich der Eingangsbereich befindet.